Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räumlichkeiten der Galerie Bernau

§1 Allgemeines

(1) Die GALERIE BERNAU ist durch ein lebhaftes Engagement in der Ausstellungstätigkeit sowie dem Stadtleben regional und überregional bekannt. Ausstellungsbegleitende Veranstaltungen im breiten Spektrum der unterschiedlichsten Genres unterstützen eine Verknüpfung der Bildenden Kunst mit anderen Aktivitäten zu einem kulturellen Gesamterlebnis.
(2) Die kurzzeitige Vermietung der Ausstellungsräume für Dritte ist möglich, hat jedoch den Charakter des Hauses und der jeweiligen Ausstellung zu respektieren. In diesem Sinne sind folgende Nutzungen möglich: Vorträge, Versammlungen, Konzerte, Kleinkunst, Lesungen, Seminare, Filmvorführungen und Empfänge, etc.
(3) Bei Nutzungen Dritter während der Öffnungszeiten, bleibt der Galeriebetrieb bestehen.

§ 2 Überlassung von Räumlichkeiten

(1) Die Entscheidung darüber, ob und welche Räume an Dritte vermietet werden, trifft die BeSt Bernauer Stadtmarketing GmbH (BeSt).
(2) Vermietungen können nur dann zugelassen werden, wenn ihnen ordnungsbehördliche Sicherungsbestimmungen nicht entgegenstehen.
(3) Der Benutzungsantrag ist spätestens sechs Wochen vor der geplanten Veranstaltung vorzulegen und wird nach Anfrage separat zugesendet.
(4) Die Nutzung durch Dritte wird nur dann wirksam, wenn der Nutzungsvertrag innerhalb der festgesetzten Frist unterschrieben an die BeSt Bernauer Stadtmarketing GmbH zurückgesandt und von ihr gegengezeichnet wird.

§ 3 Hausrecht und Aufsicht

(1) Die BeSt Bernauer Stadtmarketing GmbH bzw. die von ihr autorisierten Personen üben im gesamten Gebäude ihr Hausrecht aus.
(2) Anordnungen, die sich auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, sind unmittelbar Folge zu leisten. Personen, die den Anordnungen nicht Folge leisten, kann der Aufenthalt im Gebäude mit sofortiger Wirkung untersagt werden.

§ 4 Allgemeine Pflichten bei der Nutzung der Räumlichkeiten

(1) Der jeweilige Nutzer hat die Räume und die Kunstgegenstände schonend und mit der notwendigen Sorgfalt zu behandeln. Im Rahmen der Nutzung ist der Galeriecharakter des Gebäudes zu respektieren. Der Nutzer trägt dafür Sorge, dass sich alle Veranstaltungsteilnehmer den Bestimmungen dieser Richtlinien entsprechend verhalten. Er ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung sowie den ordnungsgemäßen Auf- und Abbau durch die von ihm beauftragten Dienstleister.
(2) Spiritus, Öl und ähnliches dürfen zu Betriebszwecken, insbesondere im Rahmen der Zubereitung von Speisen, im Gebäude nicht verwendet werden. Unzulässig ist auch die Speisenzubereitung mittels Grillapparaten, Fondue oder vergleichbaren Geräten. Auf die Verwendung von besonders geruchsintensiven Speisen ist zu verzichten.
(3) Das Abstellen von Getränken und Speisen auf Kunstwerken und Sockeln ist verboten.
(4) Geschirr, Speisereste und Leergut sind vom Nutzer bzw. seinen Beauftragten bei Veranstaltungsende zu beseitigen. Die Abfälle aus einer Bewirtung dürfen nicht in den Abfallbehältnissen der Galerie Bernau entsorgt werden.
(5) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude und Hof verboten. Ebenso ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Haus und im Hof grundsätzlich untersagt.
(6) Musikalische Darbietungen sind lediglich nach vorheriger Abstimmung mit der Bernauer Stadtmarketing GmbH in einem dem Gebäudecharakter angemessenen Rahmen zulässig. Der Nutzer regelt, soweit erforderlich, von sich aus die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und die Zahlung etwaiger GEMA-Gebühren sowie die Künstlersozialkasse.

(7) Die Räume sind nach Beendigung der Nutzung in sauberem Zustand zurückzugeben. Die Räumlichkeiten, deren Zugänge sowie genutztes Mobiliar sind so zu reinigen, dass sie sich bei Rückgabe in dem Zustand befinden, in dem sie sich bei der Überlassung befunden haben.
(8) Sollten die Räume ungereinigt zurückgegeben werden, behält die Vermieterin sich das Recht vor die Kosten der Sonder-Endreinigung (250,- Euro) gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 5 Haftung und Verantwortlichkeit

(1) Der Nutzer bzw. Veranstalter haftet für die Dauer der Veranstaltung (einschließlich Auf- und Abbau) grundsätzlich in vollem Umfang für alle Schäden (Personen- und Sachschäden), die ihm selbst, der BeSt oder Dritten anlässlich der Vorbereitung, der Durchführung und der nachfolgenden Abwicklung einer Veranstaltung entstehen.
(2) Der Nutzer ist für die Einhaltung aller anlässlich seiner Veranstaltung zu beachtenden ordnungsrechtlichen, feuer- und sicherheitspolizeilichen und sonstiger gesetzlichen Vorschriften sowie für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er trägt überdies die alleinige Verantwortung dafür, dass die zulässige Teilnehmerzahl nicht überschritten wird. Diese wird im Nutzungsvertrag festgehalten.
(3) Jeder entstandene Schaden ist dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Entgelttarife

(1) Für die Vermietung von Räumlichkeiten der Galerie werden folgende Entgelte festgesetzt:

	Preise (netto)
Grundentgelt	300€
Bestuhlung /Tische	40€
Stehtische	10€ pro Stück
Galerieaufsicht	pro Stunde 18€
Reinigung (optional)	75 €

(2) Für gemeinnützige Organisationen sind Sonderkonditionen nach Absprache möglich.
(3) Die Nutzung des Ateliers sowie des Hofes sind individuell abzusprechen.
(4) Die Nutzung einer Bühne sowie Musikanlage und Technik sind individuell abzusprechen.

§ 7 Rücktritt vom Vertrag

(1) Tritt der Nutzer vor 14 Tagen vor der Veranstaltung vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet 50% der vereinbarten Raummiete zu zahlen. Es sei denn, der vereinbarte Termin kann anderweitig zu den vereinbarten Bedingungen besetzt werden.
(2) Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag nach diesem Termin, so ist der Nutzer verpflichtet die vereinbarte Raummiete voll zu entrichten.
(3) Der Vermieter ist berechtigt, vom Vertrag fristlos zurückzutreten, wenn
a) durch eine neue Ausstellungssituation die geplante Veranstaltung nicht durchführbar ist oder die Gefährdung der Exponate zu hoch ist.
b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Galerie Bernau bzw. des Vermieters zu befürchten ist oder
c) das Mietobjekt infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der Nutzer unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsender Ansprüche.

Bernau bei Berlin, 17. April 2026